

April 2019

NEWSLETTER

01/2019

HV 03.05.2019
SCHON ANGEMELDET?

EINLADUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Die diesjährige Hauptversammlung führen wir in Altstätten durch. Seit jeher bildet die historische Marktstadt mit ihren lauschigen Gassen und sehenswerten Häusern das Zentrum der Region. Vor der Hauptversammlung dürfen wir eine Stadtführung zum historischen Thema **«Hexenwahn und Hinrichtungen»** geniessen. In Altstätten haben wie damals auch an anderen Orten Hexenprozesse stattgefunden. Der kundige Rechtsanwalt Dr. iur. Werner Ritter wird die Führung wortgewandt und interessant gestalten. Die Hauptversammlung findet im Ratssaal des Rathauses statt. Das Nachtessen wird in der Stadt (Restaurant Frauenhof) eingenommen.

In Altstätten vereinen sich städtische und dörfliche Vorzüge: ein vielfältiges Kulturangebot und zahl-reiche Einkaufsmöglichkeiten, umgeben von grosszügiger Natur im weitläufigen Stadtgebiet. Die Stadt Altstätten ist ein Dienstleistungszentrum und übernimmt wichtige regionale und kantonale Aufgaben. Neben dem Kreisgericht, dem Spital und dem Regionalgefängnis befinden sich zahlreiche weitere Institutionen regionaler Bedeutung auf dem Gemeindegebiet wie Berufs- und Weiterbildungs-zentrum, Berufs- und Laufbahnberatung, Soziale Dienste, Suchtberatung, Zivilstandsamt, Untersuchungsrichteramt sowie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Altstätten ist geprägt als Kleinstadt mit Berg und Tal. Willkommen in Altstätten! Der Vorstand freut sich auf die Hauptversammlung.

Glen Aggeler
Präsident

NEUES PUBLIKATIONSGESETZ

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom Juni 2018 das neue Publikationsgesetz mit 113:0 Stimmen bei 1 Enthaltung erlassen. Das Gesetz sieht u.a. den Wechsel zur rechtsverbindlichen elektronischen Publikation und die Schaffung einer Publikationsplattform für amtliche Publikationen vor.

Die Regierung hat festgelegt, das **neue Publikationsgesetz ab 1. Juni 2019 anzuwenden**. Das gedruckte Amtsblatt entfällt ab diesem Datum und die elektronische Publikation wird rechtsverbindlich.

REVISION DER HONORARORDNUNG FÜR RECHTSANWÄLTE UND RECHTSAGENTEN (SGS 963.75)

sGS 963.75 Die Honorarordnung (HonO) für Rechtsanwälte und Rechtsagenten wurde revidiert. Die geänderte Honorarordnung ist per 1. Januar 2019 in Kraft.

EG zum KES geändert

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG-KES) wurde per 1.1.2019 geändert. Die Rechtsagentinnen und Rechtsagenten sind den Juristen gleichgestellt. Art 6 lautet neu:

Art. 6

b) Qualifikation

Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügen über das notwendige Fachwissen und die entsprechende Berufspraxis, insbesondere aus den Bereichen der Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Sozialen Arbeit und Medizin. Wenigstens ein Mitglied verfügt über ein juristisches Studium mit Lizentiats- oder Master-Abschluss nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a des eidgenössischen Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000^[9] oder ist als Rechtsagentin oder Rechtsagent mit Bewilligung zur Berufsausübung zugelassen.*

AUS DEM KANTONSRAT

KANTONSRATSSBESCHLUSS ÜBER DEN BAU DES KLANGHAUSES TOGGENBURG.

In der Schlussabstimmung vom 01.03.2016 erreichte die Vorlage überraschend die erforderliche Mehrheit von 61 Stimmen nicht, wie wir an unserer HV auf dem Chäserugg erfuhren. Nun ist die neue Vorlage am 19.02.2019 doch noch zu einem zustimmenden Abschluss gekommen.

© www.ratsinfo.sg.ch

Der Geschäftsbericht der kantonalen Gerichte über das Jahr 2018 ist seit dem 05.04.2019 online.

© www.ratsinfo.sg.ch

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 28.02.2019

Bau- und Strassenrecht, Baubewilligung, Strassenbauprojekt, Nichteintreten, amtliche Kosten im Baueinspracheverfahren, **Praxisänderung**, Art. 94 VRP, Art. 39 ff., Art. 51 Abs. 1 und Abs. 2 Ingress und lit. g StrG.

In Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung obliegt es neu grundsätzlich nicht mehr den (unterliegenden) Einsprechenden, die amtlichen Kosten der zum Hauptgesuch akzessorischen Einsprache im erstinstanzlichen Planungs- oder Baubewilligungsverfahren zu bezahlen (E. 3).

Der vorliegend zu beurteilende Bauvorhaben überschreitet in Bezug auf die geplanten Küchenoblichter die maximal zulässigen Höhengrenzen, weshalb der angefochtene Entscheid und damit auch sämtliche erstinstanzlichen Entscheide (Devolutiveffekt) in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben waren (E. 9), (Verwaltungsgericht, B 2018/219).

Auf ein Gesuch um Erläuterung dieses Entscheids trat der Abteilungspräsident mit Entscheid VerwGE B 2019/66 vom 21. März 2019 nicht ein.

www.gerichte.sg.ch (Verwaltungsgericht)

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 16.01.2019

Ausländerrecht, Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 Ziff. 1 EMRK, Art. 42 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 lit. a, Art. 90 und Art. 96 Abs. 1 AIG.

Der Schluss der Vorinstanz, dass eine Umgehungsehe vorliegt, erscheint im vorliegenden Fall aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung wesentlich realistischer als die Erklärungsversuche des Beschwerdeführers. Damit ist sein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erloschen. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist verhältnismässig (Verwaltungsgericht, B 2018/224).

www.gerichte.sg.ch (Verwaltungsgericht)

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 18.01.2019

Anwaltsrecht, Entbindung vom Berufsgeheimnis, Art. 13 Abs. 1, Art. 14 BGFA, Art. 321 StGB, Art. 5 Abs. 2 lit. e AnwG

Eine gesetzliche Grundlage, aufgrund derer ein Anwalt verpflichtet wäre, von seiner Mandantschaft vorgängig einen Kostenvorschuss einzuverlangen, fehlt. Der Anwalt hat damit vielmehr ein Recht, aber keine Pflicht, einen Vorschuss zu verlangen. Dem Umstand, ob ein Kostenvorschuss einverlangt wurde, ist jedoch bei der Abwägung der sich entgegenstehenden Interessen von Anwalt und Privatperson angemessen Rechnung zu tragen. Vorliegend hat die Vorinstanz den Beschwerdegegner zu Recht vom Berufsgeheimnis gegenüber der Beschwerdeführerin entbunden, soweit dies für die Durchsetzung seiner Honorarforderung notwendig ist (Verwaltungsgericht, B 2018/144).

www.gerichte.sg.ch (Verwaltungsgericht)

ENTSCHEID VERWALTUNGSGERICHT, 17.12.2018

Personalrecht, Forderung aus Arbeitsverhältnis (fristlose Kündigung), Art. 72 VSG, Art. 81 VSG in Verbindung mit Art. 8 PersG und Art. 337 ff. OR.

Indem die Beklagte dem Kläger die Bekanntgabe der Namen der ihn belastenden Lehrpersonen verweigerte, verletzte sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und faires Verfahren. Bereits aus diesem Grund ist die Kündigung rechtswidrig (E. 4.2).

Selbst unter Berücksichtigung der besonders hohen Anforderungen an das pflichtgemässe Verhalten von Lehrpersonen, liegen objektiv betrachtet keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 72 VSG vor, welche eine fristlose Kündigung ohne vorherige Verwarnung wegen der Verfehlungen des Klägers (Verbalinjurien) gerechtfertigt hätten (E. 5).

Da sich der Kläger nach der fristlosen Kündigung aus freiem Entschluss ohne wirtschaftliche Notwendigkeit weiterbildete, hat er sich die entsprechenden Verdiensteinbussen selbst zuzurechnen (E. 6.3), (Verwaltungsgericht, K 2016/5).

www.gerichte.sg.ch (Verwaltungsgericht)

Die nächsten Parlamentswahlen (Nationalrats- und Ständeratswahlen) finden am 20. Oktober 2019 statt.

Bisher bekannt 19 Rücktritte im Nationalrat

Bisher bekannt 15 Rücktritte Ständerat

Jubiläumsausstellung «100 Jahre Proporz» im Bundeshaus

Eine Ausstellung der Parlamentsdienste vom 13. Oktober 2018 – 20. Oktober 2019 im Parlamentsgebäude

1918 wälzten die Stimmberechtigten die politischen Kräfteverhältnisse auf nationaler Ebene um: Mit ihrem Ja zur Verhältniswahl sorgten sie dafür, dass seither auch kleinere Parteien im Nationalrat vertreten sind. Wieso die Veränderung möglich wurde, wer die Vordenker waren und wie sich die Proporzwahl in den vergangenen 100 Jahren entwickelte, zeigen die Parlamentsdienste in der Jubiläumsausstellung «100 Jahre Proporz» im Bundeshaus.

© www.admin.ch

Im Juli 2018 hatte die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates das Bundesamt für Justiz beauftragt, eine Kernvorlage zur parlamentarischen Initiative **13.468** vorzubereiten, welche die wesentlichsten Elemente zur Öffnung der Ehe im Zivilrecht beinhaltet (inkl. Bürgerrecht und Zugang zur Adoption). Neben der Kernvorlage soll zusätzlich eine Variante mit Zugang zur Samenspende für miteinander verheiratete Frauen in die Vernehmlassung gehen.

© www.admin.ch

INTERPELLATION 19.3405, STÄNDERAT RUEDI NOSER, FDP

WER SCHLIESST DIE LÜCKEN IM BEREICH KINDERRECHTE?

Die primären Rechtsvertretungen für Kinder sind in der Regel die Eltern. Manchmal können die Eltern ihre Verantwortung aber nicht mehr wahrnehmen - sei es wegen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit umstrittenen Scheidungen, des Todes der Eltern oder des Entzugs des Sorgerechts. In solchen Situationen ist das Recht der Kinder auf Information und Beratung, auf Gehör und auf Schutz bedroht. Der Bundesrat hat sich bis anhin gegen eine Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche ausgesprochen, die die Kinderrechte schützen könnte. In seiner Antwort auf die Motion **14.3758** verweist er auf eine "Vielzahl von Akteuren", die "Teilaufgaben einer solchen Ombudsstelle" wahrnehmen, und empfiehlt mehr Koordination.

Basierend auf der Schilderung verschiedener Situationen wird auf die pendente Abklärung einiger Sachverhalte im Zusammenhang mit der Kesb verwiesen, mit dem Hinweis die Frage der Ombudsstelle im Rahmen dieser Pendenz zu regeln.

MEDIENMITTEILUNG DES BUNDESGERICHTES

Urteil vom 20. Dezember 2018 (6B_181/2018)

Polizeiliche Videoüberwachung von Angestellten im Betrieb

Eine polizeiliche Videoüberwachung von Angestellten in Geschäftsräumen zwecks Aufklärung einer Straftat muss von der Staatsanwaltschaft angeordnet und vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden. Weil dies im konkreten Fall nicht erfolgte, dürfen die in einem Betrieb gemachten Videoaufnahmen im Strafverfahren gegen eine Mitarbeiterin nicht verwertet werden.

Die Geschäftsleitung eines Betriebs im Kanton Solothurn hatte 2015 Strafanzeige gegen Unbekannt eingereicht, weil aus der Kasse des Unternehmens mehrfach Geld entwendet worden war. Mit Einwilligung der Geschäftsleitung installierte die Polizei im Betrieb eine Videoüberwachung. In der Folge wurden während rund fünf Wochen ohne Wissen der Angestellten Aufnahmen vom Büro-/Küchenbereich gemacht, wo sich auch der Tresor befindet. Unter anderem gestützt auf diese Aufnahmen verurteilte das Obergericht des Kantons Solothurn 2018 eine Mitarbeiterin des Betriebs wegen mehrfachen geringfügigen Diebstahls zu einer Busse von 500 Franken.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Betroffenen gut. Eine behördliche Videoüberwachung, wie sie im konkreten Fall durchgeführt wurde, stellt eine Zwangsmassnahme mit dem Einsatz technischer Überwachungsgeräte dar, die von der Staatsanwaltschaft angeordnet und vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden muss (Artikel 196, 280 und 281 Absatz 4 i.V.m. 272 Absatz 1 Strafprozessordnung). Daran ändert nichts, dass die Geschäftsleitung als Hausherrin in die Überwachung eingewilligt hat. Sie war nicht befugt, dies an Stelle ihrer Mitarbeiter zu tun. Da die Massnahme weder von der Staatsanwaltschaft angeordnet, noch vom Zwangsmassnahmengericht genehmigt wurde, dürfen die dabei gewonnenen Erkenntnisse nicht verwertet werden. Das bedeutet allerdings nicht zwingend, dass die Betroffene freizusprechen ist. Vielmehr muss das Obergericht prüfen, ob die weiteren Beweismittel wie zum Beispiel die Arbeitszeiterfassung oder die erfolgten Einvernahmen eine Verurteilung zu begründen vermögen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00 E-Mail: presse@bger.ch

MEDIENMITTEILUNG DES BUNDESGERICHTES

Urteil vom 7. November 2018 (6B_598/2018)

Drogenschnelltest darf direkt von der Polizei angeordnet werden

Die Polizei darf Fahrzeuglenker in eigener Kompetenz zur Durchführung von Drogenschnelltests verpflichten. Eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich. Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Autolenkers ab.

Der Mann war 2016 bei einer Polizeikontrolle wegen starken Marihuanageruchs in seinem Wagen und sichtlicher Nervosität zu einem Drogenschnelltest aufgefordert worden. Er widersetzte sich und wurde dafür wegen "Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit" zu einer Geldstrafe verurteilt. In seiner Beschwerde ans Bundesgericht

argumentierte der Betroffene, dass die Polizei zur Anordnung von Drogenschnelltests nicht befugt sei. Dies sei Sache der Staatsanwaltschaft.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Bei der Anordnung eines Vortests zum Nachweis von Drogen oder Medikamenten gemäss Artikel 10 Absatz 2 der Strassenverkehrskontrollverordnung handelt es sich um eine sicherheitspolizeiliche Kontrolltätigkeit, die von der Polizei angeordnet werden darf. Eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft wäre dann erforderlich, wenn dazu ein "hinreichender Tatverdacht" vorliegen müsste. Das ist aber nicht der Fall. Zwar sind anders als bei Atemalkoholtests gewisse Anzeichen für eine entsprechend beeinträchtigte Fahrfähigkeit erforderlich; geringe Anzeichen wie ein blasser Teint oder wässrige Augen genügen jedoch. Massgebend ist letztlich, dass Personen, die ihre Fahrunfähigkeit durch Drogen- oder Medikamentenkonsum herbeiführen, grundsätzlich gleich behandelt werden sollten wie solche, die wegen Alkoholkonsums fahrunfähig sind. Im Übrigen kommt einem Drogen

CH-1000 Lausanne 14

schnelltest nur Indikatorfunktion zu. Je nach Ergebnis ist die tatsächliche Fahrunfähigkeit in der Folge im Rahmen einer von der Staatsanwaltschaft anzuordnenden Massnahme abzuklären.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00 E-Mail: presse@bger.ch

Korrespondenznummer 11.5.2/43_2018



NEUERSCHEINUNGEN

Gächter, Thomas (Hrsg.)

Sozialversicherungsrecht 2019 (PrintPlu\$) Gesetzesausgabe mit Verweisen und Anmerkungen

Die handliche, in Praxis und Studium bewährte Sammlung enthält alle einschlägigen Erlasse des Sozialversicherungsrechts. Die Ausgabe 2019 berücksichtigt zahlreiche kleinere Revisionen sowie die Anpassung der

Beiträge im System

Jahr	2019
Einbindeart	broschiert
Seitenzahl	1488
Preis	ca, 98.00
Gächter Thomas (Hrsg.)	

NEUERSCHEINUNGEN

Kurer Martin; Maffioletti Walter; Spoerri Thomas (Hrsg.)

Handbuch zum Bauwesen, 2. Auflage

Baue ist anspruchsvoll und komplex. Zahlreiche Akteure sind in unterschiedlicher Weise involviert: Bauherren, Planer (Architekten, Ingenieure) Subplaner, Bauunternehmer, Sub-, General- oder Totalunternehmer, Finanzinstitute und Behörden...

Jahr	2018
Einbindeart	gebunden
Seitenzahl	448
Preis	ca. CHF 112

NEUERSCHEINUNGEN

Girsberger, Daniel; Peter, James Thomas

Aussergerichtliche Konfliktlösung (PrintPlu§)

Kommunikation - Konfliktmanagement - Verhandlung - Mediation -
Schiedsgerichtsbarkeit

Dieses Buch gibt eine Übersicht aller in der Praxis bekannten, nicht gerichtlichen Konfliktlösungs- und Streitbeilegungsverfahren (Englisch: Alternative Dispute Resolution, ADR), von der Verhandlung über die Mediation bis zur Schiedsgerichtsbarkeit...

Jahr	2019
Einbindeart	gebunden
Seitenzahl	496
Preis	ca. CHF 118

So erreichen Sie uns

St. Galler Rechtsagentenverband

9000 St.Gallen

info@sgrv.ch

www.sgrv.ch

Impressum

Rechtsagentenverband Kt.St.Gallen

Redaktion: Ursula Nobs Kuster

April 2019

